



Brüssel, den 10. November 2021
(OR. en)

13662/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0321(NLE)

SCH-EVAL 144
MIGR 250
COMIX 553

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 9. November 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13067/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Griechenland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 9. November 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Griechenland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2021 wurde in Bezug auf Griechenland eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 5650 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Griechenland zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 7 und 9 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von einem Monat nach seinem Erlass sollte Griechenland nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

Verfahren

1. Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Rückkehrverfahrens effektiven Zugang zu sprachlicher Unterstützung gewähren, um das Recht auf Anhörung sowie den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG einzuhalten;
2. Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Rückkehrverfahrens effektiven Zugang zu kostenloser Rechtsberatung nach Maßgabe des Artikels 13 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG gewähren;
3. bei jedem Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Rückkehrverfahrens eine Einzelfallprüfung der jeweiligen Umstände durchführen, um die konkrete und angemessene Dauer eines Einreiseverbots nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG festzulegen;
4. ein System einrichten, damit gegen Drittstaatsangehörige, die sich nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie illegal in Griechenland aufhalten und bei Ausreisekontrollen an der Außengrenze aufgegriffen werden, nach einer Einzelfallprüfung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rückkehrentscheidungen erlassen und gegebenenfalls Einreiseverbote verhängt werden können;

Inhaftnahme

5. sicherstellen, dass die in der Richtlinie 2008/115/EG festgelegte Höchsthaftdauer eingehalten wird und die Haft nur so lange aufrechterhalten wird, wie eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht;
6. in jedem Einzelfall gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG prüfen, ob weniger intensive Zwangsmaßnahmen angewandt werden können;
7. sicherstellen, dass die Abschiebehaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erfolgt, und insbesondere die Praxis einstellen, dass Drittstaatsangehörige bis zu ihrer Abschiebung in Polizeidienststellen inhaftiert werden;
8. wenn für die Abschiebehaft in Ausnahmefällen auf Polizeidienststellen zurückgegriffen werden muss, sicherstellen, dass gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG die Trennung von den gewöhnlichen Strafgefangenen durch geeignete Mittel gewährleistet wird, welche den administrativen Charakter der Inhaftierung in vollem Umfang widerspiegeln; so sollte es sich bei diesen Mitteln beispielsweise nicht um die Einsperrung von Drittstaatsangehörigen in ihren Zellen handeln;
9. sicherstellen, dass die materiellen Haftbedingungen und die Haftordnungen insbesondere in Tavros, Amygdaleza und Kos stets den Grundrechtsnormen entsprechen und der Art des Freiheitsentzugs Rechnung tragen, indem für ausreichend Zeit außerhalb der Zelle, angemessene Möbel und Hygienebedingungen, Aufenthalt im Freien und Freizeitaktivitäten gesorgt wird;
10. sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG ausschließlich zu dem Zweck der Vorbereitung der Rückkehr und/oder Durchführung der Abschiebung in Haft genommen werden, und die Praxis einstellen, dass unbegleitete Minderjährige aus Gründen, die nicht mit dem Rückkehrverfahren zusammenhängen, in Haft genommen werden;

11. nach Maßgabe des Artikels 17 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass Minderjährige, die in Haft genommen werden, angemessene Unterkünfte in Einrichtungen erhalten, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind, dass die Minderjährigen von nichtverwandten Erwachsenen getrennt untergebracht werden und dass für sie Möglichkeiten für Freizeitbeschäftigungen, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, bestehen, wobei dem Wohl des Kindes stets Vorrang einzuräumen ist;
12. sicherstellen, dass Familienangehörige gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG stets gemeinsam inhaftiert werden;

Rückführung

13. im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidungen ergreifen, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder wenn die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der für die freiwillige Ausreise eingeräumten Frist nachgekommen ist. Griechenland sollte insbesondere
 - die an der Vorbereitung der Rückkehr beteiligten Mitarbeiter (Screening-Personal, Sachbearbeiter und Konsularbedienstete) zahlenmäßig aufstocken und ihnen angemessene Schulungen und Dolmetschunterstützung zuteilwerden lassen und sich dabei gegebenenfalls in vollem Umfang von Frontex unterstützen lassen;
 - für einen angemessenen Informationsfluss zwischen allen mit der Rückführung befassten Behörden sorgen, insbesondere zwischen der Rechtsbehelfsbehörde und der griechischen Polizei, um sicherzustellen, dass auf dem griechischen Festland ergangene Rückkehrentscheidungen unverzüglich vollstreckt werden können;
 - einen Mechanismus umsetzen, damit Asylanträge, die einzig mit dem Ziel gestellt werden, das Rückführungsverfahren hinauszögern oder zu behindern, zügig bearbeitet werden können, sodass Rückkehrentscheidungen insbesondere im Falle von Rückführungen auf dem Luftweg wirksam vollstreckt werden können;

- dafür sorgen, dass die Auftragsvergabe für die Modernisierung und Weiterentwicklung der nationalen IT-Plattform für Migrationsmanagement „Police online“ – nach dem Vorbild des Rückkehrfallbearbeitungssystems von Frontex (RECAMAS) – zügig abgeschlossen wird, damit dort auch Informationen über Inhaftierungs-, Identifizierungs- und Abschiebemaßnahmen gespeichert werden können.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
